

Die Prüfung für Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer

Diese Wegleitung gibt Auskunft über eine Reihe von Fragen, die sich beim Erwerb eines Führerausweises stellen.

Die wichtigsten Voraussetzungen für Ihre Sicherheit und diejenige der anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sind gründliche theoretische und praktische Kenntnisse. Legen Sie grössten Wert auf eine solide Ausbildung; idealerweise bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer.

Hauptziel soll nicht das möglichst rasche Ablegen der Führerprüfung sein, sondern das sorgfältige Aneignen der Grundlagen für eine sichere Fahrpraxis. Neben der fundierten Ausbildung gehört dazu auch der Wille, sich im Strassenverkehr jederzeit korrekt und rücksichtsvoll zu verhalten.

Gerne benützen wir die Gelegenheit, Ihnen gute und unfallfreie Fahrt zu wünschen.

Ihr Strassenverkehrsamt





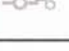


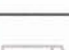
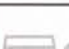




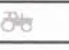

www.strassenverkehrsamt.sh.ch

strassenverkehrsamt@ktsh.ch

Rosengasse 8
8200 Schaffhausen

☎ 052 632 71 11

Kategorien / Unterkategorien / Spezialkategorien

			BERECHTIGUNGEN	ZULASSUNG		
			Kategorien	Mindestalter	Besitz dieses Führerausweises erforderlich	Nothilfekurs
	A be- schränkt	Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg	A, A1, B1, F, G, M	18	-	ja ↻
	A	Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg	A, A1, B1, F, G, M	25 oder 2 Jahre Fahrpraxis mit Kat. A beschränkt	-	ja ↻
	A1	Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW	A1, F, G, M	18 (16 bis 50 cm³)	-	ja ↻
	B	Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzuggewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen	B, B1, F, G, M	18	-	ja ↻
	B1	Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg	B1, F, G, M sowie Motorschlitten	18	-	ja ↻
	C	Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden	B, B1, C, C1, F, G, M	18	B	nein
	C1	Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden	B, B1, C1, F, G, M ↻ Ausnahme: Feuerwehrmotorwagen über 7,5 t	18	B	nein
	D	Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden	B, B1, C1, D, D1, F, G, M	21	C oder B ↻	nein
	D1	Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden	B, B1, C1, D1, F, G, M	21	C1 oder B ↻	nein
	BE	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen	BE, C1E, DE, D1E Bedingung: Führerausweis des Zugfahrzeuges	18	B	nein
	CE	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg	BE, CE, C1E, DE, D1E Bedingung: Führerausweis des Zugfahrzeuges	18	C	nein
	C1E	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzuggewicht 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen	BE, C1E, DE, D1E Bedingung: Führerausweis des Zugfahrzeuges	18	C1	nein
	DE	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg	BE, C1E, DE, D1E Bedingung: Führerausweis des Zugfahrzeuges	21	D	nein
	D1E	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzuggewicht 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird	BE, C1E, D1E, DE Bedingung: Führerausweis des Zugfahrzeuges	21	D1	nein
	F	Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h	F, G, M	16	-	nein
	G	Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge	G, M	14	-	nein
	M	Motorfahrräder	M	14	-	nein

THEORIEPRÜFUNG		LERNFAHRAUSWEIS ↻		VERKEHRSKUNDE	GRUNDSCHULUNG	LERNFAHRTEN UND FÜHRERPRÜFUNG		
Basistheorie ↻	Zusatztheorie	Gültigkeit	Verlängerung	Nicht älter als 2 Jahre	Nicht älter als 1 Jahr	Begleitperson	Mitfahrer ↻	Prüfungsfahrzeug
ja	keine	4 Monate	12 Monate nach absolvierter Grundschulung	ja	Inhaber Kat. A1: 6 Std. andere Bewerber: 12 Std.	keine erforderlich	erlaubt ↻	Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg mit zwei Sitzplätzen, ausgenommen Motorräder der Kategorie A1.
ja	keine	4 Monate	12 Monate nach absolvierter Grundschulung	ja	Inhaber Kat. A1: 6 Std. andere Bewerber: 12 Std.	keine erforderlich	erlaubt ↻	Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von mind. 35 kW und zwei Sitzplätzen.
ja	keine	4 Monate	12 Monate nach absolvierter Grundschulung	ja	8 Std.	keine erforderlich	erlaubt ↻	Motorrad der Kategorie A1 ohne Seitenwagen. Wird die praktische Prüfung mit einem Motorrad abgelegt, dessen Geschwindigkeit auf 45 km/h beschränkt ist, dürfen nur solche Motorräder geführt werden.
ja	keine	24 Monate	keine	ja	keine	erforderlich	erlaubt	Motorwagen der Kategorie B, der eine Geschwindigkeit von mind. 120 km/h erreicht.
ja	keine	12 Monate	keine	ja	keine	keine erforderlich	erlaubt ↻	Klein- oder dreirädriges Motorfahrzeug mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg, das eine Geschwindigkeit von mind. 60 km/h erreicht.
nein	ja	24 Monate	keine	keine	keine	erforderlich	erlaubt	Motorwagen der Kategorie C, Betriebsgewicht mind. 12 t, Länge mind. 8 m, Breite mind. 2,30 m, Geschwindigkeit mind. 80 km/h. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mind. so breit und hoch ist wie die Führerkabine.
nein	ja	24 Monate	keine	keine	keine	erforderlich	erlaubt	Motorwagen der Kat. C1, Gesamtgewicht mind. 4 t, Länge mind. 5 m, Geschwindigkeit mind. 80 km/h. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mind. so breit und hoch ist wie die Führerkabine.
nein	ja	24 Monate ↻	keine	keine	keine	erforderlich ↻	Fahrlehrer, Verk.- Experte und weitere Fahrschüler	Gesellschaftswagen mit einer Länge von mind. 10 m und einer Breite von mind. 2,30 m, der eine Geschwindigkeit von mind. 100 km/h erreicht.
nein	ja	24 Monate	keine	keine	keine	erforderlich	Fahrlehrer, Verk.- Experte und weitere Fahrschüler	Gesellschaftswagen der Kategorie D1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mind. 4t und einer Länge von mind. 5 m, der eine Geschwindigkeit von mind. 80 km/h erreicht. Es kann auch ein Prüfungsfahrzeug der Kategorie C1 verwendet werden.
nein	keine	24 Monate	keine	keine	keine	erforderlich ↻	erlaubt	Kombination aus Prüfungsfzgr der Kat. B und Anhänger mit Gesamtgewicht von mind. 1000 kg, Geschwindigkeit mind. 80 km/h. Der Anhänger muss geschlossen und mind. so breit und hoch sein wie das Zugfahrzeug. Betriebsgewicht des Anhängers für die Prüfung mind. 800 kg.
nein	keine	24 Monate	keine	keine	keine	erforderlich ↻	erlaubt	Sattelmotorfzgr oder Kombination aus Fzgr. Kat. C mit Anhänger von mind. 7,5 m Länge; Gesamtzugsgewicht von mind. 21 t, Betriebsgewicht mind. 15 t, Länge mind. 14 m, Breite mind. 2,30 m, mind. 80 km/h. Aufbau muss geschlossen sein und mind. so breit und hoch sein wie die Führerkabine.
nein	keine	24 Monate	keine	keine	keine	erforderlich ↻	erlaubt	Kombination aus Prüfungsfzgr der Kat. C1 und Anhänger mit Gesamtgewicht von mind. 1250 kg, 80 km/h, mind. 8 m lang. Aufbau Anhänger muss aus einem geschlossenen Körper bestehen und mind. so breit und hoch sein wie das Zugfahrzeug. Betriebsgewicht Anhänger für die Prüfung mind. 800 kg.
nein	keine	24 Monate	keine	keine	keine	erforderlich ↻	erlaubt	Kombination aus Prüfungsfahrzeug der Kat. D und einem Anhänger mit Gesamtgewicht von mind. 1250 kg, mind. 80 km/h, mind. 2,30 m breit. Der Aufbau muss geschlossen und mind. 2 m breit und hoch sein. Betriebsgewicht des Anhängers für die Prüfung von mind. 800 kg.
nein	keine	24 Monate	keine	keine	keine	erforderlich ↻	erlaubt	Kombination aus Prüfungsfahrzeug der Kat. D1 und einem Anhänger mit Gesamtgewicht von mind. 1250 kg, 80 km/h. Der Frachtraum muss geschlossen und mind. 2 m breit und hoch sein. Betriebsgewicht des Anhängers für die Prüfung mind. 800 kg.
ja ↻	keine	12 Monate	keine	keine	keine	keine erforderlich	erlaubt ↻	Motorfahrzeug der Kategorie F, Geschwindigkeit mind. 30 km/h.
ja ↻	keine	keine	keine	keine	keine	keine erforderlich	-	-
ja ↻	keine	keine	keine	keine	keine	keine erforderlich	-	-

Ärztliche Untersuchungen

Vor der Einreichung eines Gesuches um die Erteilung eines Lernfahrausweises muss der Gesuchsteller sein Sehvermögen bei einem Arzt oder einem anerkannten Optiker summarisch prüfen lassen. Das Ergebnis wird direkt auf dem Gesuchsformular eingetragen. Der Sehtest darf nicht mehr als **24 Monate** zurückliegen.

Das Zeugnis eines vom Strassenverkehrsamt bestimmten Vertrauensarztes ist erforderlich für Bewerber um den Führerausweis der Kategorien C, C1, D oder D1 sowie die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, für Epileptiker, Körperbehinderte und für Bewerber, die das 65. Altersjahr überschritten haben.

Lebensrettende Sofortmassnahmen

Wer sich zur Prüfung der Basistheorie für den Erwerb eines Lernfahrausweises der Kategorien A, A1, B oder B1 anmeldet, muss nachweisen, dass der Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen (Notihilfekurs) absolviert wurde. Der Kurs muss bei einer dazu anerkannten Organisation besucht werden und darf nicht mehr als **6 Jahre** zurückliegen.

Inhaber eines Führerausweises einer der erwähnten Kategorien sowie Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Pflegepersonal mit Diplom sind vom Kursbesuch befreit. Über weitere Ausnahmen erteilt Ihnen das Strassenverkehrsamt gerne Auskunft.

Theorieprüfungen

Die Prüfung umfasst, je nach Kategorie, die Teile Basistheorie und Zusatztheorie. Die Theorieprüfungen werden grundsätzlich am Computer abgelegt. Die Basistheorie kann **frühestens einen Monat** vor Erreichen des Mindestalters abgelegt werden. Eine bestandene Theorieprüfung gilt für **2 Jahre**. Keine Prüfung der Basistheorie müssen Personen ablegen, die bereits einen Führerausweis der Kategorien A, A1, B oder B1 besitzen. Bewerber um den Lernfahrausweis der Kategorie F sind von der (vereinfachten) Basistheorieprüfung befreit, wenn sie Inhaber des Führerausweises der Kategorie G sind. Bei der Basistheorieprüfung der Kategorie M handelt es sich ebenfalls um eine vereinfachte Prüfung.

Lernfahrausweis

Der Lernfahrausweis wird **nach bestandener Prüfung der Basistheorie** erteilt. Die Gültigkeit des Lernfahrausweises ist befristet. Sie wird für die Kategorien A und A1 automatisch um 12 Monate verlängert, wenn der Nachweis über den Besuch der praktischen Grundschulung vorliegt. Dieser Nachweis ist auf den Lernfahrten stets mitzuführen. Als Verlängerung gilt die Erstreckung (unmittelbar nach Ablauf, nicht ein Unterbruch) der Gültigkeitsdauer des Lernfahrausweises. Bitte beachten Sie, dass die Wartefrist zwischen Anmeldung und Führerprüfung von den saisonalen und kantonalen Kapazitäten abhängt. Melden Sie sich deshalb rechtzeitig an.

Die Gültigkeit des Lernfahrausweises erlischt, wenn der Inhaber **drei Mal** in Folge die Führerprüfung nicht bestanden hat und die Zulassungsbehörde auf Grund eines Tests die Fahreignung des Bewerbers verneint. Nach Ablauf der

Gültigkeitsdauer kann ein **zweiter Lernfahrausweis** für die gleiche Kategorie (mit neuem Gesuchsformular usw.) beantragen, wer auf Grund eines Tests der Zulassungsbehörde als fahrg geeignet gilt oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des ersten Lernfahrausweises noch nicht alle Prüfungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.

Keinen Lernfahrausweis benötigen:

- Inhaber des Führerausweises der Kategorien C oder C1, die ein Gesuch um den Führerausweis der Kategorie D1 stellen
- Inhaber des Führerausweises der Kategorie C, die ein Gesuch um den Führerausweis der Kategorie D stellen
- Bewerber um den Führerausweis der Kategorien G und M

Lernfahrten

Als Lernfahrt gilt jede Fahrt mit einem Motorfahrzeug, dessen Führer im Besitz eines Lernfahrausweises sein muss. Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem **Begleiter** unternommen werden, der das **23. Altersjahr** vollendet hat und seit **mindestens 3 Jahren** den entsprechenden Führerausweis besitzt. Der Begleiter muss die Handbremse leicht erreichen und auch beim Tragen der Sicherheitsgurte wirksam betätigen können.

Der Lernfahrausweis der Kategorien A, A1, B1 und F berechtigt zu Lernfahrten ohne Begleitperson. **Mitfahrer** müssen im Besitz des entsprechenden Führerausweises sein. Der Lernfahrausweis der Kategorie D1 berechtigt zu Lernfahrten mit Fahrzeugen der Kategorie C1, derjenige der Kategorie D1E zu Lernfahrten mit Fahrzeugkombinationen der Kategorie C1E. Mit dem Lernfahrausweis der Kategorien BE, CE, C1E, DE und D1E dürfen Lernfahrten ohne Begleitperson durchgeführt werden, wenn der Fahrschüler den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt. Auf Lernfahrten mit Fahrzeugen der Kategorien D und D1 dürfen keine Personen mitgeführt werden, ausser der berechtigten Begleitperson, der Fahrlehrer, den Verkehrsexperten sowie weiteren Fahrschülern.

Solange Motorfahrzeuge von Inhabern eines Lernfahrausweises geführt werden, müssen sie auf der Rückseite des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle eine blaue Tafel mit weissem «L» in vorgeschriebener Grösse tragen. Bei Fahrten mit dem Lernfahrausweis ins Ausland sind die entsprechenden nationalen Vorschriften beim zuständigen Konsulat oder beim Grenzübertritt zu erfragen. Grundsätzlich ist davon abzuraten, Lernfahrten im Ausland zu unternehmen.

Verkehrskunde

Wer den Führerausweis der Kategorien A, A1, B oder B1 erwerben will, hat bei der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung nachzuweisen, dass ein Kurs über Verkehrskunde bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer besucht wurde. Der Kursbesuch darf nicht mehr als **2 Jahre** zurückliegen. Die Kursteilnahme **setzt einen Lernfahrausweis voraus**. Vom Kursbesuch befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen.

Grundschule für Motorrad-Fahrschüler

Wer den Führerausweis der Kategorien A oder A1 erwerben will, muss **innert 4 Monaten** seit der Erteilung des

Lernfahrausweises die praktische Grundschulung bei einer Motorrad-Fahrlehrerin oder einem Motorrad-Fahrlehrer absolvieren. Diese/r muss dem Fahrschüler schriftlich bestätigen, dass er an der praktischen **Grundschulung** teilgenommen und die Kursziele erreicht hat. Die abgeschlossene Grundschulung ist **ein Jahr lang gültig**. Bewerber um die Kat. A dürfen die Grundschulung nicht mit Fahrzeugen der Kat. A1 absolvieren.

Wiederholung der Führerprüfung

Wer die praktische Führerprüfung zwei Mal nicht besteht, wird zu einer weiteren Führerprüfung nur zugelassen, wenn eine Fahrlehrerin oder ein Fahrlehrer bescheinigt, dass die Fahrausbildung abgeschlossen ist. Wer die praktische Führerprüfung drei Mal nicht besteht, kann zu einer vierten Prüfung nur auf Grund eines die Eignung bestätigenden Tests zugelassen werden. Bis zum Vorliegen des positiven Gutachtens kann kein neuer Lernfahrausweis für die gleiche Kategorie bezogen werden.

Berufsmässiger Personentransport (BPT)

Wer mit Fahrzeugen der Kategorien B, B1, C, C1 oder F berufsmässig Personen transportieren will benötigt eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport. Diese Bewilligung ist nicht erforderlich für:

- die berufsmässige Beförderung von verletzten, kranken oder behinderten Personen in dazu eingerichteten und mit den besonderen Warnvorrichtungen ausgerüsteten Fahrzeugen, wenn:
 - ausschliesslich verletzte, kranke oder behinderte Betriebsangehörige in betriebseigenen Fahrzeugen befördert werden
 - Fahrzeugführer im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit bei der Polizei, der Militärverwaltung, dem Zivilschutz oder der Feuerwehr am Strassenverkehr teilnehmen und dies von der Behörde bewilligt wurde
- berufsmässige Personentransporte, bei denen der Fahrpreis in anderen Leistungen eingerechnet wird und die Fahrstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.

Die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport wird Inhabern der Kategorie B, B1 oder F erteilt, wenn sie:

- an einer Prüfung der Zusatztheorie nachweisen, dass sie die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen kennen und
- an einer zusätzlichen praktischen Führerprüfung nachweisen, dass sie fähig sind, Personen in einem Motorfahrzeug der entsprechenden Kategorie auch in schwierigen Verkehrssituationen ohne Gefährdung zu transportieren

Inhaber der Kategorie C erhalten auf Gesuch hin diese Bewilligung ohne weitere Prüfung, wenn sie während mindestens eines Jahres vor der Einreichung des Gesuches mit einem Motorfahrzeug keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen haben, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat. Dies gilt ebenfalls für Inhaber der Kategorie C1, sofern die Zusatztheorieprüfung dieser Kategorie bestanden wurde.

Den Inhabern eines Führerausweises der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 wird die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ohne diese praktische Prüfung erteilt.

Inhaber der Kategorie B, B1 oder F müssen die Prüfung der Zusatztheorie nicht ablegen, wenn sie lediglich berufsmässige Personentransporte durchführen:

- mit Fahrzeugen, die zum Kranken- und Verwundeten-transport eingerichtet und mit den besonderen Warnvorrichtungen ausgestattet sind
- mit Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h
- von Behinderten, Schülern und Arbeitern

Fahrpraxis

Wer den Führerausweis der Kategorie D erwerben will, muss **während eines Jahres** regelmässig Motorwagen der Kategorie C oder Trolleybusse geführt haben. Vom Erfordernis dieser Fahrpraxis ist befreit, wer sich über den erfolgreichen Abschluss einer Mindestausbildung ausweisen kann und entweder während mindestens drei Monaten einen Motorwagen der Kategorie C oder einen Trolleybus geführt oder während mindestens zwei Jahren regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt hat. Wer den Führerausweis der Kategorie D1 erwerben will, muss während mindestens drei Monaten einen Motorwagen der Kategorie C oder einen Trolleybus geführt haben oder während mindestens einem Jahr regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt haben. Wir empfehlen Ihnen, sich über die für den Erwerb dieser höheren Kategorien notwendigen Bedingungen vorher beim Strassenverkehrsamt zu erkundigen.

Wer mit Fahrzeugen der Kategorien B, B1, C, C1 oder F berufsmässig Personen transportieren will, muss während eines Jahres regelmässig ein Motorfahrzeug der entsprechenden oder einer höheren Ausweiskategorie, ausgenommen der Kategorien A und A1 geführt haben.

Als Fahrpraxis gilt das regelmässige Führen von Motorfahrzeugen, das im Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuches um einen Lernfahr- oder Führerausweis oder um eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Lernfahrten, Überführungs- und Probefahrten sowie Fahrten auf geschlossenem Areal gelten nicht als Fahrpraxis.

Der Gesuchsteller darf während der Dauer der Fahrpraxis, mindestens aber **während eines Jahres**, bis zur Erteilung des Lernfahrausweises oder, wenn ein solcher nicht erforderlich ist, bis zur Zulassung zur praktischen Führerprüfung mit einem Motorfahrzeug, **keine Widerhandlung** gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen haben, die zu einem Führerausweisentzug führt oder geführt hat.

Prüfungsfahrzeug

Das Fahrzeug muss sich in **betriebssicherem Zustand** befinden. Bei winterlichen Strassenverhältnissen muss es mit winterauglichen Reifen versehen sein; in extremen Situationen können auch Schneeketten vorgeschrieben werden. Die Ausrüstung muss das Befahren von Autobahnen und Autostrassen gestatten. Aussergewöhnliche Fahrhilfen sind nicht gestattet; Kopfstützen dürfen nicht entfernt werden. (vgl. auch die Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug gemäss Tabelle auf der Vorderseite). Für den berufsmässigen Personentransport mit leichten Personentransportfahrzeugen muss die Prüfung mit einem Motorfahrzeug absolviert werden, mit der die berufsmässigen

Personentransporte durchgeführt werden sollen. Das Fahrzeug muss ordnungsgemäss eingelöst sein. Der Fahrzeugausweis ist mitzuführen.

Prüfung der Zusatztheorie

Je auf die Fahrzeugart zugeschnittene Prüfung für die Kategorien C, D und C1/D1. Auf die entsprechende Fahrzeugkategorie bezogenen rechtlichen Kenntnisse gemäss dem vom ASTRA heraus gegebenen Handbuch der Verkehrsregeln. Technische Kenntnisse, soweit diese für die Erhaltung der Betriebssicherheit notwendig sind. Es werden Kenntnisse gem. Anhang 11 VZV geprüft.

Praktische Prüfung nach Kategorien

Motorfahrzeugführer müssen zu jeder Zeit Fähigkeiten haben und Verhaltensweisen zeigen, die sie in die Lage versetzen:

- ihr Fahrzeug zu beherrschen, um keine gefährlichen Verkehrslagen zu verursachen bzw. richtig zu reagieren, falls eine solche Situation dennoch eintritt
- die Strassenvorschriften zu beachten, insbesondere diejenigen, die Strassenverkehrsunfälle verhüten und für einen flüssigen Verkehr sorgen
- durch rücksichtsvolles Verhalten gegenüber den anderen zur Sicherheit aller – und insbesondere der schwächeren – Verkehrsteilnehmer beizutragen
- Umwelt schonend und sparsam zu fahren

Die Prüfung erfolgt entsprechend den allgemeinen Prüfungsanforderungen und den Möglichkeiten des Prüfungsfahrzeuges angepasst gem. Anhang 12 VZV.

Besonderheiten

Kategorie A und A beschränkt

Die Prüfungsabnahme erfolgt durch Mitfahren.

Kategorie A1

Die Prüfungsabnahme erfolgt mit Begleitfahrzeug. Anweisungen werden mittels Funk erteilt.

Kategorie B1

Die Prüfungsabnahme erfolgt beim zweiplätzigem Fahrzeug durch Mitfahren, sonst mit Begleitfahrzeug und Erteilen der Anweisungen mittels Funk.

Kategorie D

Bei der praktischen Prüfung wird eine einwandfreie Fahrzeugbedienung und eine ausgeglichene, vorbildliche Fahrweise verlangt. Bei der Prüfungsabnahme wird selbstständiges Fahren an bestimmte Ziele erwartet.

Kategorien BE / CE / C1E / DE / D1E

Fahren unter Berücksichtigung der grösseren Länge und der andersartigen Nachlaufverhältnisse. Ab- und Ankuppeln des Anhängers bzw. des Sattelauflegers mit den entsprechenden Funktionskontrollen und weitere, kategorienbezogene Manöver werden geprüft.

Kategorien G und M

Zum Erwerb dieser Kategorien genügt das Bestehen einer vereinfachten Basistheorieprüfung.

Motorrad-Führerprüfungen

Prüfungsfahrzeug

Zubehörteile wie Rückenlehnen, Gepäckträger, Sturzbügel und Seitentaschen erhöhen die Unfall- und Verletzungsgefahr bei der Prüfungsabnahme erheblich. Sie erschweren oder verunmöglichen bei Sturzgefahr oder unzeitiger Wegfahrt aus dem Stillstand das notfallmässige Absteigen. Für die Führerprüfung muss eine motorradspezifische Sicherheitsausrüstung getragen werden.

Winterbetrieb

Winterliche Strassenverhältnisse erhöhen die Unfallgefahr für Zweiradfahrer beträchtlich. In der «Winterpause» von November bis Ende Februar behalten wir uns vor, keine Termine für die praktische Prüfung zuzuteilen. Es kann auch ausserhalb dieser Zeit der Fall eintreten, dass kurzfristig wegen Schnee oder Eis eine gebuchte Prüfung nicht abgenommen werden kann. Es ist deshalb unbedingt nötig, sich rechtzeitig telefonisch bei uns zu erkundigen, ob diese auch stattfindet. Ein Anspruch auf Umtriebsentschädigung für eine wetterbedingt kurzfristig abgesagte oder nach Beginn abgebrochene praktische Führerprüfung besteht nicht.

Keine praktische Führerprüfung

- Wer den Führerausweis der Kategorie B besitzt, kann einen Lernfahrausweis der Kategorie A1 lösen. Nach erfolgreicher Absolvierung einer Grundschulung von acht Stunden bei einer Motorrad-Fahrlehrerin oder einem Motorrad-Fahrlehrer wird die Kategorie A1 ohne praktische Prüfung in einen neuen Führerausweis eingetragen
- Personen die einen Führerausweis der Kategorien G oder M erwerben wollen, ausser es wird an deren Fahrkompetenz gezweifelt
- Inhaber eines Führerausweises der Kategorie C oder C1 die einen Führerausweis der Kategorie D1 erwerben wollen und während mindestens einem Jahr eine klaglose Fahrpraxis aufweisen können.

Berechtigungen im Binnenverkehr

Für den Verkehr auf öffentlichen Strassen innerhalb der Landesgrenze berechtigen Führerausweise der Kategorien

- B: zum Führen von leichten Motorwagen der Kat. D1 bei Pannen, Überführen und Erproben, Reparatur oder Umbauten sowie für Fahrten zur amtlichen Fahrzeugprüfung
- C: zum Führen von Polizeimannschaftsfahrzeugen mit mehr als acht Sitzplätzen, von leeren Fahrzeugen der Kat. D, der Kategorie D1 und leeren Trolleybussen
- C1: zum Führen leerer Fahrzeuge der Kat. D1
- B, C und C1: zum Mitführen von landwirtschaftlichen Anhängern oder Anhängern der Feuerwehr, der Polizei und des Zivilschutzes
- D: zum Führen von leeren Trolleybussen
- F, G und M: zum Mitführen von Anhängern an Fahrzeugen dieser Spezialkategorien

Für Inhaber der Kategorie C1 wird die Bewilligung zum Führen von Feuerwehrmotorwagen von mehr als 7,5 t und unabhängig der Platzzahl im Führerausweis eingetragen, sofern die Führerprüfung mit einem Feuerwehrmotorwagen mit einem Betriebsgewicht über 7,5 t oder mit einem Fahrschulfahrzeug der Kategorie C absolviert wurde.